

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Polyprocess GmbH

1. Geltung: Der Verkauf unserer Waren und Dienstleistungen erfolgt ausschließlich gemäß nachstehender Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Abweichungen von den AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Etwaigen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese Regelungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Angebote: Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Muster und Proben sind unverbindlich. Mehr oder Minderleistungen bis zu 5 % behalten wir uns vor.

3. Preise: Es gelten die am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht anders vereinbart. Für die Berechnung der Preise ist die von uns festgestellte Mengenschlüssel maßgeblich. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager. Die Verpackung wird, soweit nicht anders vereinbart, vom Kunden gestellt. Poolpaletten oder -gitterboxen werden im direkten Tausch akzeptiert. Ist frachtfreie Lieferung zugesagt, gilt sie frei Empfangstation des Kunden. Mehrkosten für besondere Versandarten (Express, Kurierdienst, Luftfracht) übernimmt der Kunde.

4. Gefahrübergang: Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Mit der Auslieferung der Ware an den Transporteur, spätestens bei Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über.

5. Lieferung: Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der vereinbarten Spezifikationen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abzunehmen, so ist die Abnahme gleichmäßig über den Zeitraum zu verteilen, soweit nicht anders vereinbart.

6. Liefertermine: Von uns genannte Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, das von uns im Rahmen aller verfügbaren Mittel einzuhalten ist. Vereinbarte Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und bei rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers. Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines ausdrücklich schriftlich vereinbarten Liefertermins wird der Besteller schriftlich eine Nachfrist setzen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Nachfrist durch unser Verschulden hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Regeln für die „Haftung“ (Ziffer 13).

Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung verzögern oder unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z. B. Naturkatastrophen, Krieg, staatliche oder behördliche Eingriffe, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung, befreien uns für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, sind wir berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Zahlung: Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zu unserer vorbehaltlosen Verfügung an. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang in Verzug. Wir sind, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Befindet sich der Besteller im Verzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen. Für ausstehende Lieferungen können wir Sicherheitsleistungen vor Auslieferung verlangen, weiter können wir ausstehende Lieferungen zurückhalten oder nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zum Forderungsausgleich von bestehenden Verträgen zurücktreten.

8. Forderungsaufrechnung: Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder nur wegen solcher Ansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

9. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen gegen uns nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Jeden Eingriff Dritter in unsere Eigentumsrechte hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Erfüllt der Besteller seine Pflichten uns gegenüber nicht, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Besteller hat insoweit keine Besitzrechte.

Der Besteller tritt bereits mit dem Kauf der Vorbehaltsware die aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Er bleibt aber bis auf Widerruf zur Einziehung seiner an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Wir können Auskunft über die Drittschuldner und die Höhe der Forderung verlangen.

Bei der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an der neuen Sache, ohne daß dem Besteller Rechtsansprüche aus diesem Übergang erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Übersteigt der Wert der uns übertragenen Sicherheit unsere gesamten Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden bereit, die Sicherungsrechte nach unserer Wahl insoweit zurück zu übertragen.

10. Auskünfte, Beratung: Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Anwendungsmöglichkeiten und Eignung unserer Waren oder Dienstleistungen erfolgen nach bestem Wissen auf der Grundlage unsere langjährigen Erfahrung und steter intensiver Marktverfolgung. Der Besteller wird nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen. Eine spätere Verwendung der von uns hergestellten Erzeugnisse unterliegt nicht unserer Kontrolle. Eine Haftung für späteres Versagen unserer Ware in einem wie auch immer gearteten Einsatzgebiet können wir nicht übernehmen.

11. Marken: Unsere Marken dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung im Zusammenhang mit dem vom Besteller hergestellten Erzeugnisse benutzt werden.

12. Mängelansprüche: Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, daß dieser den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, daß die gelieferte Ware unsachgemäß befördert, gelagert, behandelt oder verarbeitet wurde. Ausgeschlossen sind auch Haftungsansprüche des Bestellers, wenn Schäden an der gelieferten Ware durch Transport und Verpackung in einem vom Kunden vorgegebenen Verpackungssystem entstehen. Ferner begründen natürlicher Verschleiß oder Abnutzung keinen Mängelanspruch. Soweit ein Mangel an der Kaufsache vorliegt, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wir haften für böswilliges Verschweigen eines Mangels sowie für eine garantierte Beschaffenheit einer Sache. Im Übrigen bestimmen sich die Schadensersatzansprüche nach Ziffer 13. Werden ausdrücklich eingeschränkte Qualitäten verkauft, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, die gelieferte Ware weicht von der vereinbarten Qualität ab. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist im Falle eines Rückgriffs nach den §§ 478, 4790, BGB bleibt unberührt.

13. Haftung: Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haften ferner bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort: Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Rödelsee / Fröhstockheim.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Parteien sind die Gerichte für unseren Geschäftssitz zuständig. Wir können jedoch unsere Ansprüche gegebenenfalls bei den Gerichten mit Zuständigkeit für den Geschäftssitz des Bestellers geltend machen.